UNIVERSITÄT BIELEFELD

Rahmenvereinbarung über Bindearbeiten für die Universitätsbibliothek

Vergabeverfahren 501-2026-12

Hinweis:
Die gelb hinterlegten Felder sind vom Bieter entsprechend auszufüllen.

Universität Bielefeld
vertreten durch den Kanzler Dr. Stephan Becker
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

- nachstehend **"Auftraggeberin" (AG)** genannt

und

_____,

vertreten durch_____,

- nachstehend **"Auftragnehmer*in" (AN)** genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Vertragsbestandteile / Anlagen 3
§ 3 Leistungsumfang und Vertragspflichten des AN 3
§ 4 Leistungserbringung 3
§ 5 Sachgemäße Behandlung der Materialien 3
§ 6 Wahrung der Vertraulichkeit 4
§ 7 Besondere Pflichten 4
§ 8 Haftung 5
§ 9 Vertragsdauer 5
§ 10 Schätz- und Höchstwert 5
§ 11 Preisvereinbarung 5
§ 12 Ordentliches Kündigungsrecht 5
§ 13 Kündigung aus wichtigem Grund 6
§ 14 Unterauftragnehmer 6
§ 15 Lieferbedingungen 6
§ 16 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung 7
§ 17 Vertragsänderung 7
§ 18 Gerichtsstand 7
§ 19 Salvatorische Klausel 7

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Erbringen von Buchbindeaufträgen durch die*den AN gem. der Leistungsbeschreibung und die Regelung zum Umgang mit vertraulichen Informationen mit denen die*der AN in Folge seiner Dienste für die Universität Bielefeld in Kontakt kommt.

§ 2 Vertragsbestandteile / Anlagen

Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge:

- die Regelungen dieses Vertragsdokuments,
- die Leistungsbeschreibung,
- das Angebot inkl. des ausgefüllten Preisblattes der*des AN vom _____,
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes ZVB-NRW (Formular 512),
- die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) für die Vergabe von Dienstleistungen (Formular 513).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der*des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der AG keine rechtsverbindliche Wirkung.

§ 3 Leistungsumfang und Vertragspflichten des AN

Die*der AN erbringt die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung in dem Vergabeverfahren 501-2026-12 „Rahmenvereinbarung über Bindearbeiten für die Universitätsbibliothek“.

Die Leistungserbringung der*des AN findet durch Einzelabrufe der AG in Textform statt. Die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Regelungen finden auf die jeweiligen Einzelabrufe, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, Anwendung. Die Einzelabrufe können auch kurzfristig und in unregelmäßigen Abständen anfallen.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Die*der AN verpflichtet sich ihre*seine Leistungen gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, spezifiziert in den Einzelabrufen, fristgerecht, mängelfrei und frei von Rechten Dritter zu erbringen.

(2) Die sich aus dem Einzelabruf ergebenden Bände sind durch die*den AN bei der AG abzuholen. Nach Durchführung der Bindearbeiten erfolgt die Rücklieferung der Bände durch die*den AN zum vereinbarten Termin, spätestens jedoch 8 Wochen nach Auftragserteilung, an die AG. Die Adresse für Abholung und Anlieferung lautet:

Universität Bielefeld
Einbandstelle
Universitätshauptgebäude, Raum B1-138
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

(3) Mängel an den gelieferten Bindearbeiten sind von der AG unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erkennen des Mangels bei der*dem AN schriftlich anzuzeigen.

(4) Falls die*der AN mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist, ist die AG berechtigt, die Mängel auf Kosten der*des AN selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die AG setzt der*dem AN in diesem Fall zuvor eine angemessene Frist, um die Mängel zu beseitigen.

§ 5 Sachgemäße Behandlung der Materialien

Die*der AN gewährleistet die sichere, sachgemäße und sorgsame Beförderung, Aufbewahrung und Behandlung der von der AG zur Verfügung gestellten Materialien und sichert sie gegen Beschädigung und Verlust.

§ 6 Wahrung der Vertraulichkeit

Die*der AN verpflichtet sich, die ihm schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise, direkt oder indirekt zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen Informationen insbesondere technischer oder geschäftlicher Art einschließlich aller Dokumente, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Erfahrungen, Verfahren, Kenntnisse und Vorgänge sowie Know-How und noch nicht veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen

- vertraulich zu behandeln;
- ausschließlich zu vertraglichen Zwecken zu verwenden, insbesondere nicht zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder zu verwerten;
- weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form zugänglich zu machen, wobei als Dritte insbesondere auch nach § 15 AktG verbundene Unternehmen, Lizenznehmer oder Kunden gelten;
- alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden;
- nur Mitarbeiter*innen zugänglich zu machen, die im Zusammenhang mit dem in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Zweck tätig sind und ebenfalls auf die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Die*der AN wird dabei sicherstellen, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Mitarbeiter während der Laufzeit und Weitergeltung dieser Vereinbarung aus seinen Diensten ausscheidet.

Die Vertraulichkeitspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die*der AN nachweist, dass die betreffenden Informationen

- vor seiner Mitteilung allgemein bekannt waren oder
- nach seiner Mitteilung ohne Verschulden des die Information empfangenden AN allgemein bekannt werden oder
- bei dem die Information empfangenden AN vor seiner Mitteilung bereits vorhanden sind oder
- rechtmäßig und ohne Einschränkung von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- unabhängig von Mitarbeitern des die Information empfangenden AN entwickelt werden, denen die Informationen nicht zugänglich gemacht wurden oder
- unter Verzicht auf die Vertraulichkeitspflicht mitgeteilt wurden.

§ 7 Besondere Pflichten

(1) Die*der AN verpflichtet sich, die erhaltenen Kenntnisse nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen und insbesondere alle Anordnungen einzuhalten, welche die AG im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Sicherheit vorgibt. Der Zugriff auf Daten und Informationen erfolgt nur soweit, als dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

(2) Anderslautende schriftliche Abmachungen vorbehalten, ist zur Nutzung nur der*die in dieser Vereinbarung bezeichnete AN berechtigt. Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen an unberechtigte Dritte ist der*dem AN untersagt.

(3) Die*der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes, des Urheberrechtes sowie über das Amtsgeheimnis im Zusammenhang mit dem von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch jederzeit einzuhalten. Insbesondere hat er erhaltene Daten nach Abschluss der Arbeiten unmittelbar zu löschen.

(4) Die*der AN verpflichtet sich zu Erhaltung der Datenintegrität. Sie*er darf die zugänglich gemachten Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der AG weder umformatieren noch entfernen, versenden, vernichten, auf einem anderen System speichern oder sonst wie manipulieren, es sei denn dies ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich.

(5) Die*der AN hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter*innen sowie Unterauftragnehmer*innen die getroffenen Regelungen in diesem Vertrag bezüglich der Vertraulichkeit und den Umgang mit Daten bekannt sind und von diesen eingehalten werden.

(6) Die*dem AN zur Kenntnis gelangende Mängel oder Fehlfunktionen von betroffenen Systemen oder Services sowie über die rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistung durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) sind der AG umgehend anzuzeigen.

§ 8 Haftung

(1) Die*der AN haftet der AG für Schäden, die die*der AN, seine Mitarbeiter*innen bzw. die von ihr*ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Leistung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung hinsichtlich der Vertraulichkeit schuldhaft verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSG NRW oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die AG gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit die AG zum Schadensersatz gegenüber der*dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der*dem AN vorbehalten.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und hat zunächst eine Laufzeit von einem Jahr. Darüber hinaus besteht die Option der dreimaligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr. Diese greift automatisch, sofern der Vertrag nicht mindestens 12 Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Höchstlaufzeit des Rahmenvertrages beträgt vier Jahre.

§ 10 Schätz- und Höchstwert

Der geschätzte Wert des Auftragsvolumens beträgt jährlich 45.000,00 € netto. Daraus ergibt sich ein geschätzter Gesamtauftragswert von 180.000,00 € netto für die maximal mögliche Laufzeit von vier Jahren. Der Höchstwert beträgt insgesamt 210.000,00 € netto für die maximal mögliche Vertragslaufzeit. Bei Erreichen des Höchstwertes endet diese Rahmenvereinbarung automatisch.

§ 11 Preisvereinbarung

(1) Die*der AN erhält für die zu erfüllenden Leistungen eine Vergütung gemäß dem Dokument „Preisblatt“, das Bestandteil des Angebots der*des AN ist. Die genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Es handelt sich hierbei um Festpreise für die vertraglich vereinbarten Leistungen während der Vertragslaufzeit. Nachforderungen durch die*den AN sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren. Es werden nur die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet.

(2) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen (z.B. Reisezeiten, Lieferkosten, Versicherungskosten sowie alle mit den vertraglichen Leistungen in Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwände und Kosten) abgegolten. Ebenfalls abgegolten sind etwaige Patentgebühren und Lizenzverlängerungen.

(3) Sollte die AG von der optionalen Vertragsverlängerung Gebrauch machen, indem der Vertrag nicht 12 Wochen vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird, finden weiterhin die zu dem Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Preise Anwendung.

(4) Darüber hinaus ist es möglich, eine jährliche Preiskorrektur zu den im Dokument „Preisblatt“ angegebenen Einzelpreisen in beiderseitigem Einvernehmen festzulegen. Diese muss in Textform spätestens 12 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende von der*dem AN gegenüber der AG mitgeteilt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Die*der AN hat auf Verlangen der AG die für die Leistungserbringung anfallenden Mehrkosten, die zu einer Preissteigerung führen, offenzulegen und zu erläutern. Die geplante Preiserhöhung wird nach Prüfung und Zustimmung der AG zum Beginn des darauffolgenden optionalen Vertragsjahres wirksam.

§ 12 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird der Rahmenvertrag ordentlich gekündigt, ist die*der AN verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung laufenden und während der Kündigungsfrist beauftragten Einzelabrufe ggf. über die Laufzeit des Rahmenvertrages hinaus zu erfüllen.

§ 13 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Wird der Rahmenvertrag außerordentlich gekündigt, ist die*der AN verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung laufenden und bereits beauftragten Einzelabrufe ggf. über die Laufzeit des Rahmenvertrages hinaus zu erfüllen.

(3) Schadenersatzansprüche der*des AN infolge außerordentlicher Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der AG gemäß Absatz 1 bleiben unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund, der die AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) wenn die*der AN unberechtigt einseitige Preisanpassungen vornimmt und/oder die Preisanpassung 10 % der geltenden Vergütung übersteigt;

b) wenn die*der AN Nachunternehmer einsetzt, deren Einsatz die*der AN in ihren*seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat; dies gilt nicht für Nachunternehmer, die nachträglich in Abstimmung mit der AG von der*dem AN beauftragt werden;

c) wenn die*der AN gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes verstoßen hat;

d) wenn die*der AN wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;

e) wenn die*der AN wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat;

f) wenn die*der AN den Interessen der AG zuwiderhandelt;

g) wenn über das Vermögen der*des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist sowie wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen;

h) wenn die*der AN sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) beteiligt;

i) wenn die*der AN Personen, die auf Seiten der AG mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der*des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr*ihm beauftragt oder für sie*ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(5) Die Regelungen des § 8 VOL/B und § 133 GWB bleiben unberührt. Eine Kündigung nach § 8 VOL/B oder § 133 GWB bedarf der Schriftform.

(6) Die sonstigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten bleiben bestehen.

§ 14 Unterauftragnehmer

(1) Sollte die*der AN beabsichtigen, die Übersetzungsarbeit einem Unterauftragnehmer zu übertragen, hat er die Leistungsfähigkeit zu garantieren. Die*der AN darf qualifizierte Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG einsetzen.

(2) Die*der AN haftet für seine Unterauftragnehmer wie bei Erfüllungsgehilfen gem. §§ 276, 278 BGB.

§ 15 Lieferbedingungen

DAP Universität Bielefeld Incoterms 2020.

Lieferadresse:

Universitätsbibliothek Bielefeld, Einbandstelle, UHG, Raum B1-138, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld

§ 16 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

(1) Es können Einzel- oder Sammelrechnungen in Form eines PDF erstellt werden. In Sammelrechnungen ist jeweils (ggf. in Form eines Anhangs, z.B. einer Exceltabelle) pro Posten aufzuführen:

1. Bestellnummer
2. Titel (ggf. in Kurzform)
3. Preis für den Einband
4. evtl. Preis für Sonderarbeiten (z.B. Anfertigung von Taschen)
5. evtl. Abzüge (z.B. für mitgelieferte Einbanddecken)

Bei Einzelposten oder am Ende der Sammelrechnung ist aufzuführen:

6. Ausweisung der Mehrwertsteuer
7. Skonto
8. Rechnungsendbetrag

(2) Die Rechnung ist im Standard-XRechnung-Format mit der Leitweg-ID: 05711-06001-79 als E-Mail-Anhang über das Landesportal NRW an: eingang@erechnung.nrw zu senden.
Alternativ können Sie uns die Rechnung im PDF-Format per E-Mail an den zentralen Rechnungseingang der Universität senden: invoice@uni-bielefeld.de.

(3) Vorauszahlungen sind ausgeschlossen. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen netto oder unter Abzug des vereinbarten Skontos innerhalb von 14 Tagen.

§ 17 Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für eine ganz oder teilweise Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand für beide Parteien ist Bielefeld als Sitz der Auftraggeberin.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer*in	Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeberin

Dieser Vertrag gilt bei einer elektronischen Angebotsabgabe als von der*dem Auftragnehmer*in unterschrieben (siehe hierzu auch Formular 312/322 Hinweise Einreichung Teilnahmeanträge/Angebote).